

Rechtsstaat – Demokratie - Gesetzgebung

I. Multiple-Choice Fragen

A.	JA	Nein
1. Die Sitte und die Ethik sind Normensysteme, welche von der Gesellschaft kommen.		
2. Sowohl die Gesellschaft als auch der Staat können Normen durch den Einsatz körperlicher Gewalt durchsetzen.		
3. Die Kehrseite des Gewaltverbotes in der Gesellschaft ist das Gewaltmonopol des Staates.		
4. Die klassischen Elemente des Staates sind das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatswährung.		
5. Der Begriff des Staatsvolkes umfasst nur die Staatsbürger. Deshalb sind Ausländer, die sich auf dem Staatsgebiet befinden, nicht der Staatsgewalt unterworfen.		
6. Die österreichische Verfassung beruht auf der Auffassung des Rechtspositivismus.		
7. Nach dem Standpunkt des Rechtspositivismus gilt nur gerechtes (=positives) Recht.		
8. Im Sinne des Rechtspositivismus ist auch „ungerechtes“ Recht gültig, solange es nur formell richtig zustande gekommen ist.		
9. Die österreichische Rechtsordnung bekennt sich zur Naturrechtslehre, wonach die Rechte des einzelnen von Gott, aus der Natur oder aus der Vernunft abgeleitet werden.		

B.	JA	Nein
1. Über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten haben die ordentlichen Gerichte, über privatrechtliche Angelegenheiten die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.		
2. Ob eine Angelegenheit privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, legt der Gesetzgeber fest.		
3. Nach der Subjektionstheorie zeichnet sich das öffentliche Recht durch Koordination und das Privatrecht durch Subordination aus.		
4. Der Bürgermeister weist einen Antrag auf Baubewilligung ab. Er handelt dabei in Ausübung seiner Hoheitsgewalt, sein Handeln ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen.		

C. Verfassung im ...	formellen Sinn	materiellen Sinn
1. Österreich ist eine demokratische Republik (Art 1 B-VG).		
2. § 12 BGBIG: „Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt gelten [...] für das gesamte Bundesgebiet.“		
3. Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt (Art 94 B-VG).		
4. Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (vgl Art 30 Abs 2 B-VG).		
5. Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot (Art 8a Abs 1 B-VG).		
6. Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung (Art 9a B-VG).		

II. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Im Zeitraum von 29. Juli bis 5. August 2002 fand in Österreich das „Volksbegehren gegen Abfangjäger“ statt, dessen Antrag lautete: „Der Nationalrat möge ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, das der Bundesregierung den Ankauf von Abfangjägern untersagt.“ Im Juli 2003 wurde durch den Bundesminister für Landesverteidigung für den Bund ein Kaufvertrag über den Ankauf von 18 Stück „Eurofighter“ abgeschlossen.

- Ist das Volksbegehren ein Element der direkten oder der indirekten Demokratie? Erläutern Sie den Unterschied!
- Welche Angelegenheiten können Gegenstand eines Volksbegehrens sein? Was ist Voraussetzung dafür, dass ein Volksbegehren dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt wird?
- Kann das Ergebnis eines Volksbegehrens angefochten werden?
- Warum konnte der Bundesminister für Landesverteidigung trotz Behandlung des Volksbegehrens im Nationalrat einen Kaufvertrag über die Eurofighter abschließen?
- Wo ist die Neutralität Österreichs geregelt und was ist darunter zu verstehen?

2. Am 12. Juni 1994 fand in Österreich die erste verfassungsmäßig notwendige Volksabstimmung statt, welche sich inhaltlich mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union befasste.

- Worüber wird bei einer Volksabstimmung abgestimmt? Ist der Ausgang der Abstimmung bindend?
- Warum war die Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verfassungsmäßig notwendig? Kann eine Volksabstimmung auch dann durchgeführt werden, wenn dies verfassungsrechtlich nicht geboten ist?
- Wie sieht (überblicksmäßig) das Gesetzgebungsverfahren bis zu einer etwaigen Volksabstimmung und danach aus? Schildern Sie im Detail, wie das Gesetzgebungsverfahren initiiert werden kann und wie ein Gesetzesantrag im Nationalrat behandelt wird.

3. Der Nationalrat beschließt, dass Angelegenheiten des Baurechts künftig Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind.

- a.) Aufgrund welcher Bestimmung ist der Nationalrat befugt, die Kompetenzverteilung zu ändern? Mit welchen Quoren müsste der Nationalrat dies beschließen?
- b.) Welche Rechte stehen dem Bundesrat zu?
- c.) Wie würde die Mitwirkung des Bundesrates aussehen, wenn durch den Gesetzesbeschluss des Nationalrates die Stellung der Länder nicht betroffen wäre?

4. Das „Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird“ (Forstgesetz 1975), wurde am 12. August 1975 kundgemacht. Es enthält folgende Bestimmung:

§ 179. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

- a.) Zu welchem Zeitpunkt treten Gesetze ganz allgemein in Kraft?
- b.) Beurteilen sie § 179 ForstG aus verfassungsrechtlicher Sicht. Wie lautet der Terminus technicus für eine derartige Anordnung des Gesetzgebers?
- c.) Wäre die folgende Bestimmung im ForstG verfassungsrechtlich zulässig: *„Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft.“*?
- d.) Nehmen Sie an, das ForstG würde folgende Bestimmung enthalten: *„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Forstgesetz 19XX, BGBl Nr.XXX, außer Kraft.“* Um welche Art der Derogation handelt es sich hier? Müsste der Gesetzgeber ausdrücklich anordnen, dass das zeitlich ältere Forstgesetz außer Kraft tritt?

5. Im März 2007 langte beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Anfrage von mehreren Nationalratsabgeordneten betreffend den ÖBB-Seebahnhof und einen damit in Verbindung stehenden Grundstücksverkauf am Traunsee in Gmunden ein.

- a.) Wie wird das politische Kontrollrecht genannt, das den Nationalrat befugt, die Bundesregierung zu befragen und Auskünfte zu verlangen? Auf welchen Bereich können sich solche Anfragen beziehen?
- b.) Wieviele Nationalratsabgeordnete müssen eine solche Anfrage unterstützen?
- c.) Nennen Sie die drei weiteren politischen Kontrollrechte des Nationalrats gegenüber der Bundesregierung! Welche Konsensquoren sind nötig, damit diese zum Einsatz kommen können?
- d.) Kann sich ein Nationalratsabgeordneter auf seine berufliche Immunität berufen, wenn er jemanden im Wirthaus bei einer heftigen politischen Debatte beschimpft?